

Landkreis Rostock  
Der Landrat

Verwaltungsvorschriften des Landkreises Rostock  
Allgemeine Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze  
für Zuwendungen des Landkreises Rostock

Stand: 01.04.2016



# **Allgemeine Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen des Landkreises Rostock**

# Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE REGELUNGEN .....	3
1. ZUWENDUNGSBEGRIFF .....	4
2. ZUWENDUNGSARTEN .....	4
3. FINANZIERUNGSART, ZUWENDUNGSHÖHE .....	4
4. BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN .....	6
5. ANTRAGSVERFAHREN .....	7
6. ANTRAGSPRÜFUNG .....	8
7. BEWILLIGUNGSVERFAHREN .....	9
8. WEITERLEITUNG VON ZUWENDUNGEN DURCH ZUWENDUNGSEMPFÄNGER .....	11
9. VERFAHREN DER BELEIHUNG .....	13
10. ZUWENDUNGEN AN KOMMUNALE KÖRPERSCHAFTEN .....	13
11. NEBENBESTIMMUNGEN ZUM ZUWENDUNGSBESCHEID .....	13
12. ZUWENDUNGEN FÜR BAUMAßNAHMEN .....	15
13. AUSZAHLUNG VON ZUWENDUNGEN .....	16
14. VERWENDUNGSNACHWEIS .....	17
15. UNWIRKSAMKEIT, RÜCKNAHME ODER WIDERRUF DES ZUWENDUNGSBESCHEIDES, ERSTATTUNG DER ZUWENDUNG UND VERZINSUNG .....	18
16. ANLAGEN .....	21

## Allgemeine Regelungen

Die vorliegende Allgemeine Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze des Landkreises Rostock dient der Regelung des Verfahrens bei der Vergabe von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises. Sie ist bindende Verfahrensvorschrift sowohl für den Landkreis als auch für die Zuwendungsempfänger, soweit sie zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht wird, gilt jedoch nicht für die nachgeordneten Einrichtungen des Landkreises. Diese Allgemeine Richtlinie dient der Umsetzung des § 120 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit §§ 43, 69 KV M-V.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Ausgehend von der Allgemeinen Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze des Landkreises Rostock sind durch die zuständigen Fachämter spezielle Förderrichtlinien zu erarbeiten. Die Zuständigkeiten für die Bewilligung von Zuwendungen sind in den speziellen Förderrichtlinien zu regeln und müssen mit den Maßgaben des Kassenanordnungsverfahrens im Einklang stehen. Im Rahmen dieser speziellen Förderrichtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Zuwendungen durch den Landkreis gewährt werden.

Es gelten grundsätzlich die Vorgaben dieser Allgemeinen Richtlinie. Die speziellen Förderrichtlinien sollen ausschließlich Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Gegenstand der Förderung, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Voraussetzungen und besondere Bestimmungen (Auflagen, Nebenstimmungen) dem jeweiligen Förderzweck der Richtlinie entsprechend, enthalten.

Förderungen werden nur im Zuge eines schriftlichen Antragsverfahrens ausgereicht. Die entsprechenden Formblätter für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweisführung sind Teil dieser Allgemeinen Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze und in jedem Zuwendungsverfahren zu verwenden.

Abweichende Regelungen, insbesondere im Bereich paralleler Förderung beispielsweise vom Land Mecklenburg-Vorpommern, und Muster zu den Formularen können durch die speziellen Förderrichtlinien festgelegt werden.

Die Anlagen 1 bis 5 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) in der jeweils geltenden Fassung werden zu verbindlichen Bestandteilen dieser Allgemeinen Förderrichtlinie erklärt.

## **1. Zuwendungsbegriff**

1.1. Zuwendungen sind Leistungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises an Stellen außerhalb der Landkreisverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an deren Erfüllung der Landkreis ein erhebliches Interesse hat und die ohne Gewährung von Zuwendungen nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden können.

1.2. Zu den Zuwendungen gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.

Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung an den Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist, welches nicht in Nummer 2. der Allgemeinen Nebenstimmungen für Zuwendungen für institutionelle Förderung (Anlage ANBest-I), zur Projektförderung (Anlage ANBest-P) und zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (Anlage ANBest-K) genannt wird.

Als zweckgebundener Zuschuss gilt auch die Zahlung aufgrund einer Verlustdeckungszusage.

1.3. Keine Zuwendungen sind insbesondere Sachleistungen, Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbaren durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat, Ersatz von Aufwendungen, Entgelte aufgrund von Verträgen, für die gleichwertige Gegenleistungen erbracht werden (wie z.B. Kauf-, Miet- oder Werkverträge), satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge, Pflichtumlagen und ähnliches.

## **2. Zuwendungsarten**

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- Projektförderung,
- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich und sachlich abgegrenzte Vorhaben,
- Institutionelle Förderung,
- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

## **3. Finanzierungsart, Zuwendungshöhe**

Vor der Bewilligung einer Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landkreises und des Zuwendungsempfängers am besten entspricht.

3.1. Die Zuwendung ist grundsätzlich nur zur **Teilfinanzierung** des zu erfüllenden Zwecks zu bewilligen. Dabei sind zu unterscheiden:

3.1.1. *prozentuale Anteilsfinanzierung*

Die Finanzierung erfolgt nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

3.1.2. *Fehlbedarfsfinanzierung*

Die Zuwendung wird zur Deckung des Fehlbedarfs bewilligt, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

3.1.3. *Festbetragsfinanzierung*

Die Zuwendung kann in geeigneten Fällen mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt werden. Dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

3.2. Die Zuwendung darf ausnahmsweise zur **Vollfinanzierung** bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Landkreis möglich ist, oder der Zuwendungsempfänger kein oder nur ein geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem gemeindlichen Interesse unerheblich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

3.3. Der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies möglich ist, feste Beträge zugrunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden.

Die Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt unter Anwendung der in den speziellen Förderrichtlinien benannten Maßgaben.

3.4. Eigenmittel sollen eingebracht werden. Sofern Dritte ein nicht unwesentliches Interesse an dem zu fördernden Zweck haben, sollen diese in angemessener Weise an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligt werden.

3.5. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

3.6. Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete des Landkreises. Höhere Vergütungen als nach den örtlich geltenden Tarifver-

trägen in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassungen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

3.7. Zuwendungen an Unternehmen, die als Beihilfen gewährt werden, werden auf die Höchstbeträge begrenzt, die nach den zum Zeitpunkt der Zuwendungsgewährung geltenden Vorschriften über die jeweiligen Beihilfen zulässig sind.

#### **4. Bewilligungsvoraussetzungen**

4.1. Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises werden nur im Rahmen der im Haushalt ausgewiesenen Haushaltsansätze gewährt. Die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung sind zu beachten. Die Anmeldung der Haushaltsbedarfe hat gemäß den Vorgaben des Amtes für Finanzen und Controlling zu erfolgen.

4.2. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann und der Landkreis ein erhebliches Interesse an der Erfüllung des Zweckes durch Dritte hat. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann. Die Prüfung und Festlegung der Finanzierungsart ist Bestandteil der Antragsprüfung.

4.3. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.

4.4. Eine Anteilfinanzierung von Vorhaben darf nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.5. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Projekte gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

4.6. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle sich für den Landkreis aus Fördermittelezuweisungen ergebenden Verpflichtungen als gegen sich selbst geltend anzuerkennen und die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten.

4.7. Aus der Bewilligung einer Zuwendung kann nicht geschlossen werden, dass auch in den künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann.

Bei der institutionellen Förderung ist ein entsprechender Hinweis in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

4.8. Die Ausführung einer Baumaßnahme muss grundsätzlich der Planung und den technischen Vorschriften entsprechen, die der Bewilligung zugrunde liegen.

4.9. Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Landkreis spezielle Förderrichtlinien für den beantragten Zweck erlassen hat, die die Voraussetzungen und den Umfang der Leistungen im Einzelnen festlegen.

4.10. Sollen für denselben Zweck Zuwendungen ausnahmsweise von mehreren Organisationseinheiten des Landkreises oder sowohl vom Landkreis als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, haben die zuständigen Organisationseinheiten sich vor der Bewilligung abzustimmen und mindestens Einvernehmen herbeizuführen über:

- den koordinierenden Zuwendungsgeber;
- die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben;
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendung. Unterschiedliche Finanzierungsarten (Nummer 3.) der zuständigen Organisationseinheiten sind auszuschließen. Kann nicht vermieden werden, dass neben einer Anteilsfinanzierung eine Fehlbedarfsfinanzierung vorgesehen ist, so ist im Hinblick auf eine mögliche Anspruchskonkurrenz zu prüfen, ob und ggf. inwieweit Nummer 2. der vom Zuwendungsempfänger anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einer ergänzenden Regelung bedarf;
- die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid;
- die Beteiligung anderer Ämter (auch in fachtechnischer Hinsicht);
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen.

Die Abstimmungen sind in jedem Fall in der Akte zu dokumentieren.

## **5. Antragsverfahren**

5.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es immer eines schriftlichen Antrags des Zuwendungsempfängers (in der Regel nach Muster „Antrag“). Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten.

Grundsätzlich ist jedem Antrag beizufügen:

- bei Projektförderungen ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung des Antragstellers, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und vor Bewilli-

gung der Zuwendung bzw. vor Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht begonnen wird;

- bei institutioneller Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und ggf. eine Überleitungsrechnung;
- eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungs-, Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich daraus ergebenden Vorteile auszuweisen.

Gegebenenfalls können weitere Unterlagen zur Prüfung des Antrages nachgefordert werden.

5.2. Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, Personengesellschaft und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, die Träger des Vorhabens sind, ausgenommen die Bundesrepublik und die Länder.

5.3. Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck (in der Regeln nach Muster „Antrag“) oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) zu bezeichnen, § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SubvG M-V) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz (SubvG). Auf die Maßgaben der VV zu § 44 LHO M-V, Nummer 3.5 wird hingewiesen und diese werden für verbindlich erklärt.

## **6. Antragsprüfung**

6.1. Die Antragsprüfung obliegt der zuständigen Organisationseinheiten im Landkreis welche in der jeweils zur Anwendung kommenden speziellen Förderrichtlinie benannt ist und den entsprechenden Haushaltsansatz bewirtschaftet, aus dem die Zuwendung gezahlt werden soll.

6.2. Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem Vermerk (in der Regel Muster „Antragsprüfung“) festzuhalten. Der Verweis auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) ist zulässig.

In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf:

- die Erforderlichkeit der Beteiligung anderer Ämter (auch in fachtechnischer Hinsicht);
- den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- die Wahl der Finanzierungsart;
- die Wahl der Finanzierungsform (Nummer 4.1.);
- die Sicherung der Gesamtfinanzierung;
- die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre des Landkreises. Geht der Bewilligungszeitraum über das laufende Haushaltsjahr hinaus, ist zu be-



stätigen, dass die hierfür erforderliche haushaltsrechtliche Genehmigung vorhanden ist (§ 120 Abs. 1 KV M-V in Verbindung mit § 49 KV M-V);

- die Zuverlässigkeit des Antragstellers. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine geordnete Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

6.3. Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen in Einklang steht, so hat die zuständige Organisationseinheit dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 SubvG M-V in Verbindung mit § 2 Abs. 2 SubvG).

## **7. Bewilligungsverfahren**

7.1. Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Für den Zuwendungsbescheid soll, der jeweiligen Förderung angepasst, in der Regel das Muster „Zuwendungsbescheid“ verwendet werden. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen, § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) sowie § 35 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

7.2. Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten

- die Grundlage der Gewährung der Zuwendung (spezielle Förderrichtlinie), den Verweis auf die Allgemeine Förderrichtlinie und die Allgemeinen Nebenbestimmungen;
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers. Hierbei sind die Angaben des Zuwendungsempfängers im Antrag zu beachten;
- die Art (Nummer 3.) und die Höhe der Zuwendung;
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und, wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, ggf. die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind. Regelungen zu den Zweckbindungsfristen und der weiteren Verfügung über die geförderten Gegenstände nach Ablauf der zeitlichen Bindung sollen in den speziellen Förderrichtlinien des Landkreises für den jeweiligen Zuwendungszweck bestimmt werden. Innerhalb der zeitlichen Bindung führen eine Verwendung der Gegenstände entgegen dem Zuwendungszweck oder eine Nichtverwendung, z.B. durch vorzeitige Beendigung des Projekts oder Stilllegung des Betriebs regelmäßig zum Widerruf und den damit verbundenen Rechtsfolgen.

Die Bezeichnung des Zuwendungszwecks muss so eindeutig festgelegt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder der speziellen Förderrichtlinie dienen kann. Der Zuwendungszweck ist ggf. durch Erläuterungen zu konkretisieren;

- die Auszahlung der Fördermittel an Dritte ist ausschließlich in den Fällen zulässig, die ausdrücklich und abschließend in den speziellen Förderrichtlinien des Landkreises benannt sind. Auf die gesonderten Regelungen in Nummer 8 wird verwiesen;
- die Finanzierungsform (Nummer 2.2.), die Finanzierungsart (Nummer 3.) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- den Bewilligungszeitraum (Zeitraum für die Abwicklung des gesamten Vorhabens oder funktionsfähiger Teile); dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist;
- bei Förderungen desselben Zwecks durch mehrere Organisationseinheiten die ausdrückliche Benennung der Organisationseinheit, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist;
- bei Bedarf, den Hinweis auf die nach Nummer 5.3. bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 1 SubvG M-V in Verbindung mit § 3 SubvG;
- soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben (Nummer 5.1., 2. Spiegelstrich);
- die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (Nummer 11.). Gegebenenfalls sind in den Zuwendungsbescheid weitere Auflagen aufzunehmen, die eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder der speziellen Förderrichtlinie ermöglichen;
- eine Rechtsbehelfsbelehrung (§ 37 Abs. 6 VwVfG M-V).

7.3. Der Landkreis kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zuwendungsvertrag) mit dem Zuwendungsempfänger schließen (§§ 54 bis 62 VwVfG M-V). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.

Bei Abschluss eines Zuwendungsvertrages entfällt insbesondere die Rechtsbehelfsbelehrung. Die Wirksamkeit tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien ein. Für den Zuwendungsvertrag gelten ergänzend zum VwVfG M-V die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend, § 62 VwVfG M-V. Könnten im Einzelfall über die Anwendung einzelner Vorschriften Zweifel bestehen, sind klarstellende Vereinbarungen im Vertrag zu treffen.

7.4. Stellt sich, beispielsweise aufgrund einer Mitteilung des Zuwendungsempfängers, heraus, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat die zuständige Organisationseinheit zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht (Nachfinanzierung) werden kann.

Eine Nachfinanzierung kommt nur dann in Betracht, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen weiter vorhanden sind, eine anderweitige Finanzierung unzumutbar, ein entsprechender Bewilligungsrahmen noch verfügbar ist und wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Nachfinanzierung führen, nicht zu vertreten hat. Die Voraussetzungen, beispielsweise Mindestzuwendungsbeträge, werden in den speziellen Förderrichtlinien festgelegt.

Gibt die Prüfung der zuständigen Organisationseinheiten zu Maßnahmen Anlass, richtet sich in den Fällen einer Erhöhung der Zuwendung das Verfahren nach Nummer 7., in den übrigen Fällen richtet sich das Verfahren nach Nummer 15.

## **8. Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger**

Die Vorschrift erfasst nur Fälle, in denen sowohl der Erstempfänger als auch der Dritte, an den die Mittel weitergeleitet werden, Zuwendungsempfänger ist.

8.1. Der Landkreis kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck.

8.2. Die Mittel können vom Erstempfänger in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weitergeleitet werden. Die Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts setzt eine Beleihung voraus. Die Weiterleitung in privatrechtlicher Form kommt regelmäßig nur für juristische Personen des privaten Rechts in Betracht, die nicht Beliehene sind.

8.3. Der Erstempfänger darf die Mittel nur zur Projektförderung weiterleiten.

8.4. Bei der Bewilligung von Mitteln sind für die Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form durch den Erstempfänger ggf. durch Bezugnahme auf bestehende Förderrichtlinien insbesondere zu regeln:

- die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt;
- die Weiterleitung in Form eines Zuwendungsbescheides;
- der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen;
- der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis;
- die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können;
- die Zuwendungsart (Nummer 2.), die Finanzierungsart (Nummer 3.), die Finanzierungsform (Nummer 4.1.), die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben und der Bewilligungszeitraum;
- ggf. Einzelheiten zur Antragstellung durch den Letztempfänger (beispielsweise Termine, fachliche Beteiligung anderer Organisationseinheiten, Antragsunterlagen);
- die bei der Weiterleitung ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen vorzusehenden Nebenbestimmungen. In allen Fällen ist dem Erstempfänger aufzuerlegen, gegenüber dem Letztempfänger auch ein Prüfungsrecht für den Landkreis (einschließlich für einen von ihm Beauftragten) und den Landesrechnungshof auszubedingen sowie dem Landkreis auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen Letztempfänger abzutreten;

- den Umfang der Anwendung von Vorschriften, die Ermessensentscheidungen vorsehen. Soweit die Vorschriften Ermessensentscheidungen vorsehen und eine Anwendung der Bestimmungen durch den Erstempfänger nicht ausgeschlossen wird, ist ihm vorzugeben, wie er zu verfahren hat.

8.5. Bei der Bewilligung von Mitteln sind für die Weiterleitung in privatrechtlicher Form durch den Erstempfänger insbesondere zu regeln:

- die Vorgaben entsprechend den Nummern 8.4., 3. Spiegelstrich bis 8.4., 7. Spiegelstrich;
- der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn:
  - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Letztempfänger bestimmten, im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden, Verpflichtungen nicht nachkommt.

8.6. Dem Erstempfänger ist aufzuerlegen, in dem privatrechtlichen Vertrag insbesondere zu regeln:

- die Art (Nummer 2.) und die Höhe der Zuwendung;
- den Zuwendungszweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen;
- die Finanzierungsart (Nummer 6.1.) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- den Bewilligungszeitraum;
- die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend Anlage ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Anlage ANBest-P Nummer 7.1 für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für den Landkreis (einschließlich für einen von ihm Beauftragten) und den Landesrechnungshof auszubedingen;
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger;
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

8.7. Im Zuge der Weiterleitung von Zuwendungen können zwischen dem Erstempfänger und dem Letztempfänger weitere Personen eingeschaltet werden.

## **9. Verfahren der Beleihung**

9.1. Beliehen werden können juristische Personen des privaten Rechts, die in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfänger Zuwendungen weiterleiten oder als Treuhänder des Landkreises Zuwendungen gewähren sollen (Nummer 8.).

9.2. Beliehen werden kann nur, wer über die notwendige Zuverlässigkeit, Fachkunde, Rechtskenntnis und Leistungsfähigkeit verfügt und somit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet.

9.3. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen zur Beleihung sind aktenkundig zu machen.

Für das Verfahren der Beleihung wird § 44 LHO M-V sowie die VV zu § 44 Nummer 20. für verbindlich in der Anwendung erklärt.

## **10. Zuwendungen an kommunale Körperschaften**

Für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften gilt Anlage 3 zu § 44 LHO M-V.

## **11. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid**

11.1. Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG M-V oder des § 32 SGB X für Zuwendungen sind in den Anlagen ANBest-I, ANBest-P, ANBest-K und NBest-Bau enthalten. Sie sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

11.2. Zulässig ist, auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides,

11.2.1. bei institutioneller Förderung die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- und Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen Ansatzes zuzulassen.

Der Haushalts- und Wirtschaftsplan ist für den Zuwendungsempfänger verbindlich. Durch den Landkreis können im Rahmen seines Ermessens Ausgaben im Haushaltsplan für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Das geltende Haushaltsrecht ist zu beachten.

11.2.2. bei Projektförderungen im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze (bei Baumaßnahmen Kostengruppen nach DIN 276) des Finanzierungsplans (Nummer 5.1., 1. Spiegelstrich) um mehr als 20 Prozent zuzulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Dies Bedarf der vorherigen Beantragung durch den Zuwendungsempfänger sowie der Prüfung und schriftlichen Zustimmung durch den Landkreis. Ohne Zustimmung sind Überschreitungen der Einzelansätze bis 20 Prozent zulässig, soweit entsprechende Einsparungen nachgewiesen werden.

11.2.3. bei Vorliegen von besonderen Umständen Fristen für die Vorlage der Verwendungsnachweise abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festzulegen sowie die Vorlage reproduzierter Belege zuzulassen. Die Vorlage reproduzierter Belege kommt in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung seiner Belege Bild- oder Datenträger, ausgenommen Fotokopien als Bildträger von Originalbelegen, verwendet.

11.2.4. in besonders begründeten Fällen den Abschluss weiterer Versicherungen auch bei institutioneller Förderung zuzulassen (Anlage ANBest-I, Nummer 1.4).

11.3. Im Falle der Festbetragsfinanzierung (Nummer 3.1.3.) und der Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens auf der Grundlage fester Beträge (Nummer 3.3.) sind die Regelungen der Anlage ANBest-P über den zahlenmäßigen Nachweis den Erfordernissen des Einzelfalles anzupassen.

11.4. Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nummer 11.1.) hinaus sind in den speziellen Förderrichtlinien und je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:

11.4.1. bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenständen zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs.

Eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist regelmäßig vorzusehen, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke und Rechte erworben werden. Es muss beachtet werden, dass eine besondere Vereinbarung erforderlich ist, wenn dingliche Rechte des Zuwendungsgebers an Gegenständen begründet werden soll. Dem Zuwendungsempfänger muss deshalb im Zuwendungsbescheid auferlegt werden, dem Landkreis entsprechende Rechte einzuräumen. Die dingliche Bedingung soll bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung bestehen.

11.4.2. bei bedingt und unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung oder Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs.

Wegen der in Betracht kommenden Sicherheitsleistung gilt, dass diese geleistet werden können durch

- Hinterlegung von Wertpapieren (§§ 234, 232 BGB),
- Verpfändung beweglicher Sachen (§§ 237, 232 BGB),
- Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff., 1191 ff. BGB),
- Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (§§ 238, 232 BGB),
- Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (§§ 238, 232 BGB),
- Stellung eines tauglichen Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§§ 239, 232 BGB),

- Abtretung von Forderungen (§ 398 BGB),
- Sicherheitsübereignung (§§ 929, 930 BGB),
- Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB).

Sicherheiten an Grundstücken sollen nur bei längerfristigen Stundungen und bei einem angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten und der Höhe des Anspruchs gefordert oder angenommen werden.

11.4.3. bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken.

11.4.4. die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf den Landkreis oder eine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten.

11.4.5. bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z. B. durch Veröffentlichung.

11.4.6. die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen.

11.4.7. Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises.

11.4.8. bei Zuwendungen an Unternehmen, bei denen der Landkreis Rechte nach § 69 KV M-V und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) hat, die Prüfung der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch einen Sachverständigen Prüfer, z. B. Wirtschaftsprüfer, und die Vorlage des Berichts über die Prüfung.

11.4.9. bei institutioneller Förderung die entsprechende Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften des Landkreises und des Landes M-V.

11.5. Der Zuwendungsbescheid ist mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 und 3 VwVfG M-V oder § 47 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 3 SGB X). Ein Vorbehalt kommt insbesondere in Betracht bei längerfristigen Projekten und bei Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln institutionell gefördert werden.

## **12. Zuwendungen für Baumaßnahmen**

12.1. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen gilt die VV zu § 44 LHO M-V Nummer 6. analog.

12.2. Sofern es sich ausschließlich um Zuwendungen des Landkreises, ohne Beteiligung weiterer öffentlicher Zuwendungsgeber, handelt, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung der Landkreis. Gesonderte Regelungen hinsichtlich der Entbehrlichkeit der Beteiligung sind in den speziellen Förderrichtlinien festzuschreiben.

12.3. Neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen sind grundsätzlich die Baufachlichen Nebenbestimmungen (Anlage NBest-Bau) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

### **13. Auszahlung von Zuwendungen**

13.1. Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Durch den Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft vor Ablauf der regulären Frist durch Erklärung des Verzichts auf Rechtsmittel herbeigeführt werden. Diese Erklärung ist in schriftlicher Form durch den Zuwendungsempfänger abzugeben (in der Regel nach Muster „Rechtsbehelfsverzicht“).

13.2. Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Die zuständige Organisationseinheit des Landkreises kann die Auszahlung eines Restbetrags bzw. die Schlussrate von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen. Nummer 1.3 der Anlage ANBest-K bleibt unberührt.

Als Auszahlungstag gilt der dritte Tag nach Aufgabe des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut. Voraussetzung für das Einbehalten einer Schlussrate ist die Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts in den Zuwendungsbescheid. Eine Schlussrate wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Zuwendungsempfänger selbst eine Schlussrate einbehält.

13.3. Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird (in der Regel nach Muster „Kostenaufstellung“).

13.4. Der Landkreis kann die Zuwendung in Teilbeträgen aufgrund von bestimmten, leicht feststellbaren Tatbeständen auszahlen. Näheres regeln die speziellen Förderrichtlinien.

13.5. Zuwendungen sollen in geeigneten Fällen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt werden.

13.6. Auszahlungen sind in der Regel nach dem Muster „Mittelanforderung“ zu beantragen.



## 14. Verwendungsnachweis

14.1. Durch die zuständige Organisationseinheit des Landkreises ist von jedem Zuwendungsempfänger der Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen zu verlangen.

14.2. Werden für denselben Zweck Zuwendungen von mehreren Organisationseinheiten, innerhalb und außerhalb des Landkreises, bewilligt, so ist der Verwendungsnachweis und ggfs. der Zwischenverwendungsnachweis nur gegenüber einer Organisationseinheit zu erbringen. Bezüglich der besonderen Regelungen hierzu wird auf die speziellen Förderrichtlinien des Landkreises verwiesen.

14.3. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der zuvor bestimmten Organisationseinheit, welcher gegenüber der Verwendungsnachweis bzw. Zwischenverwendungsnachweis zu erbringen ist, aufzustellen. Der Verwendungsnachweis besteht immer mindestens aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.

14.4. Unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises ist festzustellen, ob nach den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind – auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und 3 VwVfG M-V oder §§ 45 und 47 SGB X wird hingewiesen. Ob ein Zwischenverwendungsnachweis erforderlich ist, regeln die speziellen Förderrichtlinien. Ein entsprechender Vermerk ist im Zuwendungsbescheid aufzuführen.

Bei den Zwischen- und Verwendungsnachweisen ist zu prüfen, ob

- der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und ggf. den beigefügten Belegen und Verträgen über die Vergabe von Leistungen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- die Zuwendung alsbald nach Auszahlung zweckentsprechend verwendet worden ist,
- der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

Soweit in Betracht kommend, ist auch eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle durchzuführen. Ggf. sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen vorzunehmen. Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme mit einem Sichtvermerk zu versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben.

14.5. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk über das Ergebnis der verwaltungsmäßigen Prüfung des Verwendungsnachweises (Prüfungsvermerk, in der Regel Muster „Nachweisprüfung“) niederzulegen. Feststellungen von unwesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.

14.6. Die prüfende Organisationseinheit hat den übrigen beteiligten Organisationseinheiten eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks zu übersenden.

14.7. Je eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

## **15. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

15.1. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48 bis 49a VwVfG M-V, §§ 45, 47, 50 SGB X). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG M-V, § 35 SGB X).

15.2. Es ist wie folgt zu verfahren:

15.2.1. Die zuständige Organisationseinheit des Landkreises hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder auflösende Bedingungen eingetreten sind (§ 36 Abs. 2 VwVfG M-V, § 32 SGB X). Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 der Allgemein Nebenbestimmungen zu sehen.

15.2.2. Die zuständige Organisationseinheit des Landkreises hat einen rechtswidrigen Zuwendungsbescheid in der Regeln nach § 48 VwVfG M-V oder § 45 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern; dies gilt insbesondere, soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

15.2.3. Die zuständige Organisationseinheit des Landkreises hat einen Zuwendungsbescheid in der Regel nach § 49 Abs. 3 VwVfG M-V oder § 47 SGB X mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.

Dies gilt auch, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Widerruf soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden. Die zuständige Organisationseinheit des Landkreises kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides absehen, wenn

- der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann oder
- die Gegenstände mit Einwilligung der zuständigen Organisationseinheit des Landkreises für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden.

15.2.4. Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Abs. 3 VwVfG M-V bzw. § 47 SGB X), wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht wird.

15.3. In den Fällen 15.2.2. und 15.2.3. hat die zuständige Organisationseinheit des Landkreises bei der Ausübung des Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalls, unter anderem auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung, sowie die Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf die Anhörungspflicht nach § 28 VwVfG M-V bzw. § 24 SGB X wird hingewiesen.

15.4. Es ist stets darauf zu achten, dass die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheids innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und 3 VwVfG M-V bzw. § 45 und 47 SGB X erfolgt. Die Frist beginnt, wenn einem/r zuständigen Bearbeiter/in einer Bearbeiterin der zuständigen Organisationseinheit des Landkreises die Tatsachen, welche die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind.

15.5. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG M-V oder des § 50 SGB X mit 5 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam. Die Berechnung und Erhebung der Zinsen bestimmt sich nach Nummer 2.3 der VV zu § 34 LHO M-V.

15.6. Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet (Nummer 15.2.4.) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, so sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen (vgl. Anlage ANBest-I Nummer 9.5 und Anlage ANBest-P Nummer 8.5). Die Berechnung und Erhebung der Zinsen bestimmt sich nach Nummer 2.3 der VV zu § 34 LHO M-V.

15.6. Die zuständige Organisationseinheit des Landkreises kann von einer Rückforderung der Zuwendung absehen, wenn der zurückzufordernde Betrag nicht mehr als 100 EUR beträgt und die Erstattung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Die Prüfung ist für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren und der Akte beizufügen.

Bezüglich der Erhebung von Zinsen wird die Anwendung der Maßgaben gemäß der „Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von For-

derungen sowie den Vergleich von Ansprüchen des Landkreises Rostock“ in der geltenden Fassung als verbindlich erklärt.

In jedem Fall ist die Entscheidung aktenkundig zu machen.

Güstrow, den 01. April 2016

Sebastian Constien  
Landrat

Dienstsiegel

## 16. Anlagen

Anlage 1	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)
Anlage 2	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Anlage 3	Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K)
Anlage 3a	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
Anlage 4	Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau)
Anlage 4a	Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
Anlage 5	Grundsätze für Förderrichtlinien